VERORDNUNG (EWG) Nr. 2797/71 DES RATES

vom 20. Dezember 1971

zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v.H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds normalerweise auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, zuzüglich 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

Für die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen erfaßten Waren sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen — in Form von zollfreien Plafonds, die normalerweise nach der im vorstehenden Erwägungsgrund angeführten Formel berechnet sind — den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und gleichzeitig Unterzeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, und zwar für die Dauer des Abkommens. Daraus ergibt sich, daß für die Berechnung der genannten Plafonds nur die Einfuhren aus diesen Ländern berücksichtigt werden. Angesichts der in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegten Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden. In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei diesen Waren annehmen kann, scheint es zweckdienlich, für sie die Plafonds der begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Die Zollpräferenzen sind ab zweitem Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1972 anzuwenden.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern für 1972 die zollfreie Einfuhr in Höhe der für jede dieser Warengruppen nach der vorgenannten Formel berechneten Gemeinschaftsplafonds zuläßt. Die Gewährung der Zollfreiheit ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame

Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festgelegt wird. Die Anrechnungen auf die einzelnen Plafonds müssen für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in der Regel in den Grenzen eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. liegen.

Diese Ziele können im vorliegenden Fall mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds oder Höchstbeträge nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs wiederherzustellen, sobald diese Plafonds oder Höchstbeträge auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren macht eine sehr enge, besonders schnell funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die vor allem in der Lage sein muß, den Stand der Anrechnungen auf die Plafonds und Höchstbeträge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten. Diese sehr enge Zusammenarbeit ist um so erforderlicher, als die Kommission die Möglichkeit haben muß, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs allgemein oder in einzelnen Fällen wiederherzustellen, sobald einer der Plafonds oder Höchstbeträge erreicht ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1972 bis zum 31. Dezember 1972 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Waren des Anhangs A vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zollaussetzung ist für Waren mit Ursprung in den in Anhang B aufgeführten Ländern vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf die Plafonds im Sinne von Absatz 3 angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

(3) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe innerhalb eines Gemeinschaftsplafonds gewählt, der gleich der Summe ist, die sich ergibt aus der Addition einerseits der in Tonnen ausgedrückten Mengen der im Jahre 1968 getätigten Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den in Anhang B genannten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind —, und andererseits von 5 v.H. der betreffenden Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind.

(4) Vorbehaltlich der Artikel 2 und 4 Absatz 2 müssen im Rahmen der einzelnen nach dieser Formel berechneten Plafonds die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B genannten Länder innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. des Plafonds liegen.

(5) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder, kann zu einer entsprechenden Anpassung der Gemeinschaftsplafonds und der in den Absätzen 3 und 4 genannten Höchstbeträge führen.

Artikel 2

(1) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 3 berechneten Plafonds für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in sämtlichen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr der betreffenden Waren aus allen diesen Ländern bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums erhoben werden.

(2) Sobald die gemäß Artikel 1 Absatz 4 berechneten Höchstbeträge für die Gemeinschaftseinfuhr von Waren mit Ursprung in den einzelnen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern auf Gemeinschaftsebene für eines dieser Länder erreicht sind, können jederzeit die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr der betreffenden Waren aus dem jeweiligen Land bis zum Ende des in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Zeitraums erhoben werden.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf die für die Gemeinschaft festgesetzten Plafonds und Höchstbeträge an.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds und Höchstbeträge wird auf Gemeinschaftsebene an Hand

---

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

der nach Absatz 1 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 4

(1) Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen zu gewährleisten.

(2) Die Kommission führt die Erhebung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber allen in Artikel 1 Absatz 2 genannten Ländern oder gegenüber einem dieser Länder gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 auf dem Verordnungsweg wieder ein.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf die in Artikel 1 Absätze 3 und 4 für die Gemeinschaft vorgesehenen Plafonds und Höchstbeträge angerechnet wurden.

Artikel 6

Jeder Mitgliedstaat gibt der Kommission die von ihm für die Anwendung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften bekannt.

Die Kommission teilt sie den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1971.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. PEDINI

ANHANG A

Liste der Waren mit Ursprung in den Entwicklungsländern, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

KAPITEL 54

54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie

KAPITEL 55

55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:
	A. gezwirnt und appretiert, auf Karten, Rollen, Spulen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln aufgemacht, mit einem Höchstgewicht (einschließlich Unterlage) von 900 g je Stück
	B. andere:
	I. mit einer Lauflänge der Einfachfäden von 120 000 m oder mehr je kg
55 06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf
55.07	Drehergewebe aus Baumwolle
55.08	Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:
	B. andere

KAPITEL 58

58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnummern 55.08 und 58.05
58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv

KAPITEL 60

60.01	Gewirke als Meterware, weder gummielastisch noch kautschutiert:
	B. aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
	C. aus anderen Spinnstoffen
ex 60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle
60.05	Oberbekleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert
	A. Oberbekleidung und Bekleidungszubehör:
	ex II. andere, aus Baumwolle
	ex B. andere, aus Baumwolle
60.06	Gummielastische Gewirke und kautschutierte Gewirke, als Meterware, sowie Waren daraus (einschließlich Knieschützer und Gummistrümpfe):
	A. Meterware

KAPITEL 61

61.01	Oberbekleidung für Männer und Knaben
61.02	Oberbekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder
61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten
ex 61.04	Unterkleidung (Leibwäsche) für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle
61.05	Taschentücher und Ziertaschentücher

KAPITEL 62

62.01	Decken:
	B. andere:
	I. aus Baumwolle
62.03	Säcke und Beutel zu Verwendungszwecken:
	B. aus Geweben aus anderen Spinnstoffen:
	I. gebraucht:
	ex b) andere, aus Baumwolle
62.04	Planen, Segel, Markisen, Zelte und Zeltlagerausrüstungen

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer, denen allgemeine Zollpräferenzen für bestimmte Textilwaren gewährt werden

Arabische Republik Ägypten
Indien
Jamaika
Kolumbien
Korea (Süd-)
Mexiko
Pakistan